

Satzung des Freundeskreises der ESG Dresden e.V. in der Fassung vom 10. Januar 2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Evangelischen Studentengemeinde Dresden".
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein die Evangelische Studentengemeinde Dresden (ESG) sowohl materiell als auch ideell unterstützt. Dies kann etwa durch die finanzielle Förderung von Projekten der ESG, Organisation von Vorträgen, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Pflege der Kontakte zu ehemaligen Mitgliedern der Studentengemeinde erfolgen.
2. Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Einnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen.
2. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Für die Mitarbeit im Verein erfolgt keine Vergütung. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Evangelische Studentengemeinde Dresden über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Verbände und Organisationen mit ähnlichen Zwecken.

2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Gesamtvorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muß
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluß aus dem Verein. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten, Er kann entweder vollständig im ersten Quartal oder zur Hälfte im ersten und im dritten Quartal des Geschäftsjahres gezahlt werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

§ 8 Organe

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er kann wiedergewählt werden.
3. Der Vorstand wird durch zwei Beisitzer zum Gesamtvorstand ergänzt. Dieser ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ein Beisitzer wird durch die ESG gestellt. Der zweite Beisitzer wird wie ein Vorstandsmitglied gewählt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie wird vom Vorstand einberufen, hat jedoch auch dann zu tagen, wenn dies ein Drittel der eingetragenen Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - * Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes vom Vorstand
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Satzungsänderung
 - * Auflösung des Vereins.
3. Eine Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden. Die Mitgliederversammlung wird auch in den Gemeinderäumen der Evangelischen Studentengemeinde Dresden durch Aushang bekanntgemacht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das für alle Mitglieder einsichtbar sein muß. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 11 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes und drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muß, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf jetzt der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Der Verein "Haus für Evangelische Studentengemeinde Dresden" wurde am 07.04.1992 gegründet. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder angenommen. Anlässlich des 50jährigen Jubiläums der ESG im Juli 1999 wurde er in den "Freundeskreis der Evangelischen Studentengemeinde Dresden" umgewandelt.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Dresden unter Nummer VR 1588.